

Containern bleibt weiterhin strafbar

Karlsruhe (nr) **Das Bundesverfassungsgericht beschloss in zwei Entscheidungen, dass Containern – auch bekannt als Entnahme von Lebensmitteln aus dem Abfallbehälter eines Supermarktes – als Diebstahl gemäß § 242 Abs. 1 StGB bestraft werden kann. Dabei stehe es dem Gesetzgeber frei, eine Entkriminalisierung herbeizuführen, was bisher jedoch noch nicht geschah.** (Az.: 2 BvR 1985/19; 2 BvR 1986/19 vom 05.08.2020)

Das Bundesverfassungsgericht nahm zwei Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an, die sich inhaltlich beide mit dem Containern beschäftigen. Dabei stützte die Kammer ihre Entscheidung vor allem darauf, dass die Auslegung der Fachgerichte weder einen Verstoß gegen das Willkürverbot darstellt noch die bei den Fachgerichten stattgefundene Beweiswürdigung verfassungsrechtliche Beanstandungen zulässt. Eine Einschränkung der Strafbarkeit lässt sich auch nicht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Ultima-Ratio-Prinzips herbeiführen. Vielmehr obliegt es dem Gesetzgeber, ob er das zivilrechtliche Eigentum grundsätzlich auch an wirtschaftlich wertlosen Sachen strafrechtlichem Schutz unterstellt.

Die zwei Beschwerdeführerinnen entnahmen unerlaubterweise diverse Lebensmittel aus einem verschlossenen Abfallcontainer eines Supermarktes, der sich in der Anlieferzone des Supermarktes befand und dort zur entgeltlichen Abholung durch den Abfallentsorger bereitstand. In dem Container befanden sich Lebensmittel, deren Mindesthaltbarkeitsdatum bereits abgelaufen war oder die wegen ihres äußeren Erscheinungsbildes nicht mehr verkauft werden konnten.

Vor dem AG Fürstenfeldbruck sind die beiden Studentinnen Ende Februar 2019 wegen Diebstahls gemäß § 242 Abs. 1 StGB verurteilt worden und erhielten die Auflage, acht Stunden gemeinnützige Arbeit bei einer Tafel abzuleisten. Des Weiteren wurde eine Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 15 Tagessätzen zu je 15 Euro vorbehalten. Die Bewährungszeit hat der Richter auf zwei Jahre festgelegt. Die Studentinnen mussten also lediglich ihrer Bewährungsaufgabe von acht Stunden sozialer Arbeit bei der Tafel mit der gebotenen Sorgfalt nachkommen.

Nicht damit einverstanden, legten die beiden Studentinnen gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Revision ein, wobei in diesem konkreten Fall gerade das Bayerische Oberste Landesgericht anstelle des Oberlandesgerichtes München zuständig ist.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat das eingelegte Rechtsmittel jedoch als unbegründet verworfen und bestätigte vielmehr die Auffassung des AG Fürstenfeldbruck, welche lautete, dass die beiden Studentinnen Diebstahl begangen haben. Der Strafsenat hob hervor, dass sich die Lebensmittel, die sich in dem verschlossenen Müllcontainer auf dem Supermarktgelände befanden, noch Eigentum des Supermarktes darstellen und somit für die beiden Studentinnen zum Zeitpunkt der Wegnahme als „fremd“ im Sinne des § 242 Abs. 1 StGB galten.

Die Lebensmittel sind durch das Einwerfen in den Müllcontainer ausgesondert worden, um anschließend von einem Entsorgungsunternehmen abgeholt zu werden. Dieses Handeln führt jedoch nicht dazu, dass der Supermarkt einer Eigentumsaufgabe zugestimmt habe. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass der Supermarkt als Inverkehrbringer von Lebensmitteln gerade für die gesundheitliche Unbedenklichkeit seiner Lebensmittel einzustehen hat, woraus das Interesse an einer ordnungsgemäßen Entsorgung von gesundheitlich bedenklichen Lebensmitteln resultiert, sodass eine diesbezügliche Haftung seitens des Supermarktes ausgeschlossen werden kann.

Indem also der Supermarkt sein Eigentum an den gesundheitlich bedenklichen Lebensmitteln lediglich zugunsten des Entsorgungsunternehmens aufgeben möchte, liegt kein genereller Verzichtswille vor, sodass gerade keine Herrenlosigkeit der Lebensmittel eintrete. Diesen Gedanken stütze auch die Tatsache, dass der Container fest verschlossen war und der Supermarkt deshalb gerade nicht in die Mitnahme ebendieser Lebensmittel durch andere Entsorgungsunternehmen und erst recht nicht durch „Passanten“ eingewilligt habe.

Kurz gesagt: Das Bayerische Oberste Landesgericht setzt weggeworfene Lebensmittel in Abfallcontainern also mit Kleiderspenden oder Sperrmüllentsorgungen gleich, die ebenso einer weiteren konkreten Verwendung dienen.

Dagegen erhoben die beiden Studentinnen Verfassungsbeschwerde zum BVerfG insbesondere wegen des strafrechtlichen Umgangs mit dem Containern. Ihre Argumentation zielt vor allem darauf ab, dass ihre Verurteilung angesichts der täglichen Ressourcenvernichtung nur als absolut unverständlich angesehen werden könne. Aus ihrer Sicht stellt der Akt des Hineingebens der gesundheitlich bedenklichen Lebensmittel in den Abfallcontainer eine Eigentumsaufgabe dar. Was zur Folge hätte, dass keine Fremdheit der Sache beim Diebstahl mehr gegeben wäre und das Containern straffrei bliebe. Außerdem heben sie hervor, dass dem Umwelt- und Tierschutz aus Art. 20a GG eine besondere Bedeutung bei der strafrechtlichen Bewertung zukommen müsse. So resultiere aus ihrer Sicht aus Art. 20a GG die Verantwortung des Lebensmittelvertriebers, im Lichte des Gemeinwohlbelangs einen verantwortungsvollen und nachhaltigen Umgang mit Lebensmitteln zu führen. Des Weiteren rügten die beiden Beschwerdeführerinnen eine Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie die Verletzung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG.

Das Bundesverfassungsgericht teilte die Ansicht der Beschwerdeführerinnen nicht und wies die Verfassungsbeschwerden als unbegründet ab. Insbesondere stellt die vor allem an zivilrechtlichen Wertungen orientierte Auslegung der Strafgerichte in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der „Fremdheit“ einer Sache im Sinne des § 242 Abs. 1 StGB keinen Verstoß gegen das in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Willkürverbot dar. Der Wortlaut und der Schutzzweck des § 242 StGB in Kombination mit der gebotenen Rechtseinheit und der Rechtssicherheit lassen keine anderen Schlüsse zu, was verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden ist.

Auch die Durchführung der fachgerichtlichen Beweiswürdigung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es ist gerade Aufgabe der Fachgerichte, verfassungsrechtlich nachvollziehbar darzulegen, ob die Entnahme von Lebensmitteln aus einem Abfallbehälter eine strafbare Wegnahme einer fremden Sache darstellt. Diese müssen unter Würdigung der konkreten Umstände des jeweiligen Sachverhalts feststellen, ob die Abfälle durch eine Eigentumsaufgabe gemäß § 959 BGB herrenlos geworden sind, ob ein Übereignungsangebot an beliebige Dritte vorlag oder ob die Abfälle im Eigentum des bisherigen Eigentümers verblieben sind. Im vorliegenden Fall war für die Fachgerichte ein wesentlicher Aspekt, dass sich der Abfallcontainer in der Anlieferzone des Supermarktes, also auf dessen eigenem Gelände, sowie in einem verschlossenen Zustand befand. Darüber hinaus erfolgte diese bewusste Ortswahl des Containers, um die Abfälle an ein spezialisiertes und sogar bezahltes Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Auch das bewusste Verschließen des Containers stellt ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass eine unbefugte Entnahme durch Dritte gezielt verhindert werden kann. All diese Umstände sprechen dafür, dass der Unternehmer weiterhin Eigentümer dieser Abfälle bleiben wollte.

Noch dazu stellt die Strafbarkeit des Containers als Diebstahl nach § 242 Abs. 1 StGB auch keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Ultima-Ratio-Prinzip dar. Es ist nämlich gerade Aufgabe des Gesetzgebers, die Strafbarkeit eines Handelns verbindlich festzulegen. Dem Bundesverfassungsgericht steht eine Überprüfung, ob der Gesetzgeber die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung etabliert hat, grundsätzlich nicht zu. Vielmehr besitzt das Bundesverfassungsgericht eine Kontrollfunktion, ob die jeweilige materielle Strafvorschrift nicht gegen die Verfassung verstößt. Somit obliegt es dem Gesetzgeber, ob er in dem Bereich des Containers eine Entkriminalisierung herbeiführt. Dies ist momentan noch nicht geschehen.

Konträr zu einer Entkriminalisierung steht vor allem das Bedürfnis des Unternehmers in seinem Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützt zu werden. Der Eigentümer der Lebensmittel wollte diese bewusst und gewollt einer Entsorgung durch einen Abfallentsorgungsunternehmer, den er sogar entgeltlich beauftragt hatte, zuführen, um sich einer eigenverantwortlich drohenden Haftung für den Verzehr von teils abgelaufener und möglicherweise auch verdorbener Ware zu entziehen. Gerade dieses gewichtige Interesse, rechtliche Streitigkeiten und Prozessrisiken von vornherein abzuwehren und keine erhöhten Sorgfaltspflichten bezüglich der Lebensmittelsicherheit auferlegt zu bekommen, ist selbstverständlich im Rahmen der Eigentumsfreiheit nach Art. 14 Abs. 1 GG schützenswert. Diese bestehende Verfügungsbefugnis des Eigentümers kann mangels entgegenstehender verhältnismäßiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen bei Art. 14 GG gefolgert werden.

Das hat zur Folge, dass die Verfolgung einer kriminalpolitischen Tendenz der Strafbarkeit von Containern verfassungsrechtlich absolut nachvollziehbar ist und von tragfähigen Gründen gestützt wird.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es im Straf- und Strafprozessrecht zahlreiche Möglichkeiten gibt, die ein Eingehen auf die geringe Schuld des Täters im Einzelfall zweifelsohne ermöglichen. Aus diesem Grund ist auch die Entscheidung des Amtsgerichts zur Strafzumessung, die die Besonderheiten des Einzelfalles hinreichend berücksichtigt, verfassungsrechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Allein die potenzielle Möglichkeit, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf andere Grundrechte oder Staatszielbestimmungen wie beispielsweise den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG gerade auch durch eine Konkretisierung von Inhalt und Schranken des Eigentums irgendeine alternative Regelung zwecks des richtigen Umgangs mit entsorgten Lebensmitteln treffen könnte, muss bei der vorliegenden Entscheidung wegen ihres hypothetischen und für diesen Ausgangsfall keine Rolle spielenden Charakters außer Betracht bleiben.